

Leitender Staatsanwalt des Bundes: Nils Eckmann
Assistenz-Staatsanwalt des Bundes: Felix Multerer
Verfahrensassistentin: Arani Selvarajah
Verfahrensnummer: SV.22.1531-ECN
Bern, 24. April 2023

Vereinigungs- und Nichtanhandnahmeverfügung Art. 26 Abs. 2 StPO und Art. 310 StPO i.V.m. Art. 320 ff. StPO

In der Strafsache SV.22.1531-ECN

Beschuldigte Person **Alain BERSET**, GS-EDI, Inselgasse 1, 3003 Bern

Straftatbestände [1] Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)
[2] Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)
[3] Körperverletzung (Art. 122 f. StGB)
[4] Betrug (Art. 146 StGB)
[5] Nötigung (Art. 181 StGB)
[6] Wahlbestechung (Art. 281 StGB)
[7] Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)
[8] Vergehen nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d und 83 EpG

Anzeigersteller [1,2,3,6,7,8] [REDACTED]
(Art. 105 ff. StPO) [1] [REDACTED]
[1,2] [REDACTED]
[1,2] [REDACTED]
[1,4,5] [REDACTED]

Prozessgeschichte Am 02.12.2022 erstatte [REDACTED] bei der Luzerner Polizei Strafanzeige gegen Bundesrat Alain Berset wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) und konstituierte sich zugleich als Privatkläger. Am 08.12.2022 weitete er die Anzeige sinngemäss auf den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) aus. Mit Gerichtsstandanfrage vom 14.12.2022 gelangte die Staatsanwaltschaft Abteilung 1, Luzern, an die Bundesanwaltschaft und ersuchte gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. j StPO um Verfahrensübernahme. Mit Schreiben vom 16.12.2022 bestätigte die Bundesanwaltschaft die Übernahme des Verfahrens. Auf die Aufforderung der Bundesanwaltschaft vom 22.12.2022, seine Strafanzeige zu substantiieren, gelangte [REDACTED] mit verspäteter

Eingabe vom 23.01.2023 (nach zweimaliger Fristerstreckung bis am 22.01.2023) an die Bundesanwaltschaft, begründete seine Strafanzeige weitergehend und brachte zusätzliche Tatbestände zur Anzeige.

In der Folge reichte [REDACTED] bei der Bundesanwaltschaft laufend (u.a. am 10.02.2023, am 15.02.2023, am 16.02.2023, am 17.02.2023, am 20.02.2023, am 14.03.2023, am 21.03.2023 und am 29.03.2023) weitere Dokumente und Stellungnahmen zu den Akten.

Am 04.03.2023 erstattete [REDACTED] bei der Bundesanwaltschaft zudem Anzeige wegen einfacher, bzw. einfacher qualifizierter Körperverletzung (Art. 123 StGB) sowie wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) gegen Dr. med. [REDACTED] und gegen Dr. med. Pius [REDACTED]. Zur Begründung führte [REDACTED] an, dass diese beiden Ärzte ihm am 24.05.2021, bzw. am 22.06.2021 im Impfzentrum Willisau ohne seine entsprechende Einwilligung («informed consent») die Covid-19-Impfung verabreicht haben sollen.

Mangels Bundeszuständigkeit leitete die Bundesanwaltschaft die Strafanzeige mit Schreiben vom 14.03.2023 an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Luzern weiter, welche die beiden Verfahren gegen Dr. med. [REDACTED] und gegen Dr. med. [REDACTED] mit Schreiben vom 14.04.2023 zuständigkeithalber übernahm.

Am 04.01.2023 erstattete [REDACTED] beim Polizeihauptposten Sissach, Basel-Landschaft, Anzeige gegen Bundesrat Alain Berset wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB). Mit Gerichtsstandanfrage vom 18.01.2023 gelangte die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft an die Bundesanwaltschaft und ersuchte gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. j StPO um Verfahrensübernahme, welche durch die Bundesanwaltschaft am 23.02.2023 bestätigt wurde. Auf die zweimalige Aufforderung der Bundesanwaltschaft vom 23.02.2023, bzw. vom 07.03.2023, die Strafanzeige zu substantiieren, reagierte [REDACTED] nicht.

Mit Schreiben vom 10.02.2023 erstattete [REDACTED] bei der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich Strafanzeige gegen Bundesrat Alain Berset wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) und Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB). Mit Gerichtsstandanfrage vom 13.02.2023 gelangte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich an die Bundesanwaltschaft und ersuchte gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. j StPO um Verfahrensübernahme, welche durch die Bundesanwaltschaft am 23.02.2023 bestätigt wurde. Auf Aufforderung der Bundesanwaltschaft vom 23.02.2023 gelangte [REDACTED] mit Schreiben vom 06.03.2023 an die Bundesanwaltschaft, konstituierte sich als Privatkläger und begründete seine Strafanzeige vom 10.02.2023 weitergehend.

Mit Schreiben vom 08.02.2023 erstattete [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft Luzern, Abteilung 1, Anzeige gegen Bundesrat Alain Berset wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) und Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB). Mit Gerichtsstandanfrage vom 02.03.2023 gelangte die Staatsanwaltschaft Abteilung 1, Luzern an die

Bundesanwaltschaft und ersuchte gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. j StPO um Verfahrensübernahme, welche durch die Bundesanwaltschaft am 03.03.2023 bestätigt wurde.

Am 09.02.2023 erstattete [REDACTED] bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus Strafanzeige gegen sämtliche Mitglieder des Schweizerischen Bundesrates und «insbesondere» Bundesrat Alain Berset, wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Betrugs (Art. 146 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB). Im Kontext der angezeigten Straftatbestände monierte [REDACTED] zudem diverse, angebliche Beeinträchtigungen verschiedener Grundfreiheiten gemäss der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Mit Schreiben vom 13.02.2023 gelangte die Staatsanwaltschaft Glarus an die Bundesanwaltschaft und ersuchte gestützt auf Art. 23 Abs. 1 Bst. j StPO um Verfahrensübernahme. Die Bundesanwaltschaft bestätigte mit Schreiben vom 20.02.2023 die Übernahme des Verfahrens.

Am 02.03.2023 gelangte Bundesrat Alain Berset an die Bundesanwaltschaft und verlangte Einsicht in die Verfahrensakten. Mit Schreiben vom 07.03.2023 stellte die Bundesanwaltschaft Bundesrat Alain Berset die Akten zu. Mit Schreiben vom 27.03.2023 gelangte das Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) an die Bundesanwaltschaft und reichte eine Informationsnotiz zu den Akten.

Sachverhalt

In den jeweiligen Strafanzeigen nehmen sämtliche Anzeigerstattenden Bezug auf einen am 27.10.2021 auf SRF 1 ausgestrahlten Fernsehbeitrag mit dem Titel: «*Abstimmung: Gesundheitsminister Berset zum Covid-Gesetz*», in welchem Bundesrat Alain Berset sich im Interview mit Gion-Duri Vincenz diversen Fragen hinsichtlich der Volksabstimmung über das Covid-19-Gesetz vom 28.11.2021 stellt. Konkret nehmen die Anzeigerstattenden insbesondere Bezug auf die von Bundesrat Alain Berset im Interview getätigte Aussage:

«Mit dem [COVID]Zertifikat kann man zeigen, dass man nicht ansteckend ist».

Die Anzeigerstattenden taxieren diese Aussage als «Lüge» und werfen Bundesrat Alain Berset in der Strafanzeige sinngemäss vor, dass diese Aussage im Widerspruch zu der BAG-Statistik, den Aussagen der US-Gesundheitsbehörde CDC sowie derjenigen von Virginie Masserey, Leiterin Sektion Impfkontrolle im Bundesamt für Gesundheit (BAG), gestanden habe, und dass Bundesrat Alain Berset damit bewusst die Unwahrheit gesagt und gelogen haben soll. Daraus leiten die Anzeigerstattenden diverse strafrechtliche Vorwürfe gegen Bundesrat Alain Berset ab. Weiter werfen die Anzeigerstattenden Bundesrat Alain Berset vor, dass er *«mit dieser Lüge eine Zweiklassengesellschaft in der Schweiz kreiert [sic!], welche Verfassungswidrig [sic!] ist».*

Begründung

Die Staatsanwaltschaft verfügt die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Einleitende Bemerkungen

Zu eingangs zitierter Aussage von Bundesrat Alain Berset im betreffenden SRF-Interview ist einleitend folgendes festzuhalten:

Die fragliche Aussage machte Bundesrat Alain Berset als Antwort auf die Einstiegsfrage (sinngemäss: «*Nehmen Sie eine Spaltung der Gesellschaft in Kauf?*») des Journalisten Gion-Duri Vincenz anlässlich eines rund 4-minütigen Fernsehbeitrags. Im weiteren Verlauf des Interviews wird weder an diese Aussage angeknüpft, noch wird die Aussage weiter kommentiert, in irgendeiner Form bestätigt, bekräftigt oder anderweitig darauf Bezug genommen.

Anlass für den Videobeitrag war, im Vorfeld der Abstimmung zum Covid-19-Gesetz sowohl die Argumente der Gegnerschaft, als auch diejenigen der Befürworter der Covid-19-Vorlage ausgewogen in mehrteiligen Beiträgen im staatlichen Fernsehen zu präsentieren. Bundesrat Alain Berset vertrat in besagtem Videobeitrag die Befürworter der Vorlage.

Die Pandemie war in den Jahren 2020, 2021 und 2022 medial und sozial omnipräsent. Insbesondere im Vorfeld der Abstimmung über das Covid-19-Gesetz – und damit im Zeitraum der fraglichen Aussage von Bundesrat Alain Berset vom 27.10.2021 – wurde mittels einer breiten Informationskampagne (Flyer, Plakate, Fernseh- und Radiobeiträge, Medienkonferenzen, sozialen Medien, offizielle Website des Bundes, etc.) über die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse in der Pandemie informiert. Im Weiteren kommentierten und informierten auf politischer und privater Ebene etliche Akteure, wobei bezogen auf die – naturgemäss umstrittene Covid-19-Vorlage – sowohl die Befürworter, als auch die Gegnerschaft eine Plattform fanden, welche von einem hohen Publikums- und Medieninteresse begleitet war. Ebenso bestanden für das Publikum diverse Möglichkeiten, sich etwa über verschiedene Hotlines oder bei medizinischen Fachpersonen über Art und Wirkung der Impfung sowie über das damit einhergehende Covid-Zertifikat zu informieren.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) fasst die wissenschaftlichen Informationsquellen betreffend die Eignung der Covid-19 Impfstoffe zur Verringerung des Übertragungsrisikos in seiner Informationsnotiz vom 24.02.2023 (Covid-19: Wissenschaftliche Informationsquellen und Kommunikation der Bundesbehörden über die Wirksamkeit der Impfstoffe betreffend Übertragung) zusammen. Aus diesem Infopapier geht einerseits die wissenschaftliche Datenlage hervor, auf welche sich die Impfpfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) und des Bundesamts für Gesundheit stützten. Weiter ist darin auch die auf die jeweilige Datenlage gestützte Kommunikation der (Bundes-)Behörden (Point de Presse und Communiqués) chronologisch aufgelistet. Daraus ergibt sich eindeutig, dass in den an die Bevölkerung kommunizierten Impfpfehlungen der indirekte Schutz nur zurückhaltend als Argument für die Impfung benutzt wurde, während das Argument des direkten, individuellen Schutzes vor einer

schweren Erkrankung im Vordergrund stand. Dass daher auch von geimpften Personen ein grundsätzliches Übertragungsrisiko ausgeht, wurde durch die Behörden in den offiziellen Mitteilungen wiederholt kommuniziert (vgl. etwa Point de Presse vom 19.12.2020; Communiqué vom 19.05.2021 [*Coronavirus: Bundesrat konkretisiert Einsatz des Covid-Zertifikats*]; Point de Presse vom 22.06.2021; Communiqué vom 30.06.2021 [*Coronavirus : le Conseil fédéral présente sa planification pour les mois à venir*]; Point de Presse vom 07.09.2021; Point de Presse vom 14.09.2021; Point de Presse vom 05.07.2022; Point de Presse vom 09.09.2022).

Schon vor diesem Hintergrund leuchtet nicht ein, wenn die Anzeigerstattenden geltend machen, sie (oder etwaige Dritte) hätten sich alleine aufgrund ihrer angeblichen Interpretation einer einzelnen Aussage von Bundesrat Alain Berset darauf verlassen, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus aufgrund der Impfung bzw. wegen des Zertifikats nicht möglich sein soll. Dasselbe gilt dafür, dass sie sich wegen der Aussage von Bundesrat Alain entgegen den stets (und mit oder ohne Impfung) geltenden Empfehlungen und Vorschriften in puncto Schutz vor dem Covid-19-Virus gehalten haben wollen. Mit Blick auf die breite und für jedermann zugängliche Information der Öffentlichkeit sind die Vorwürfe der Anzeigerstattenden nicht nachvollziehbar. Bezeichnend ist etwa auch, dass der Anzeigerstatter [REDACTED] sich offenbar bereits mehrere Monate vor der hier angezeigten Aussage von Bundesrat Alain Berset zwei Mal geimpft hatte und weiter, dass die übrigen Anzeigerstattenden gar nicht erst geltend machen, sich überhaupt geimpft zu haben.

[1] Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)

Sämtliche Anzeigerstattenden erblicken in der von Bundesrat Alain Berset durch die am 27.10.2021 getätigten Aussage einen Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB).

Der Straftatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) ist erfüllt, wenn Mitglieder einer Behörde oder Beamte ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem anderen einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen. Ein Missbrauch der Amtsgewalt liegt vor, wenn der Täter seine Machtbefugnisse unrechtmässig anwendet, d.h. kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft, oder auf andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Der Täter muss demnach in Grundfreiheiten anderer eingreifen, ohne dass die dazu gesetzlich notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (HEIMGARTNER, in: BSK StGB, Art. 312 N 7 f.).

Die angezeigte Aussage von Bundesrat Alain Berset stellt offensichtlich keine tatbestandsmässige Handlung dar, da in einer Aussage in einem Fernsehinterview von vornherein keine hoheitliche Handlung im Sinne von Art. 312 StGB liegen kann. Ebenso wenig lässt sich aus der Aussage eine Zwangswirkung ableiten, welche in irgendwie gearteter Weise zur Durchsetzung eines Tuns, Duldens oder

Unterlassens von den Anzeigerstattenden oder von Dritten geeignet wäre. Der objektive Tatbestand des Art. 312 StGB ist eindeutig nicht erfüllt.

Selbst wenn man die hier angezeigte Aussage als inhaltlich falsch, bzw. als dem damaligen wissenschaftlichen Informationsstand widersprechend beurteilen wollte, würde die Verbreitung derselben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung immer noch keinen tatbestandsmässigen Amtsmisbrauch darstellen (BGer, Urteil vom 19. Juni 2012, 1B_170/2012, E. 4.3.1; HEIMGARTNER, in: BSK StGB, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 312 N 13). Insofern lässt sich auch unter dem Gesichtspunkt, dass die Aussage gegebenenfalls wissenschaftlich nicht korrekt gewesen sein könnte, kein tatbestandsmässiges Handeln hinsichtlich eines möglichen Amtsmisbrauchs erblicken.

Im Übrigen ist auch nicht ansatzweise ersichtlich, dass Bundesrat Alain Berset die fraglichen Aussagen getätigt hätte, um den Anzeigerstattenden oder sonst wem einen Nachteil zuzufügen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wie es gemäss Art. 312 StGB in subjektiver Hinsicht vorausgesetzt ist.

Zusammenfassend ist der Tatbestand des Art. 312 StGB offensichtlich weder objektiv, noch subjektiv erfüllt.

[2] Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB)

Verschiedene Anzeigerstattenden bringen weiter den Tatbestand der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) zur Anzeige. Zur Begründung nennen sie ebenfalls die eingangs zitierte Aussage von Bundesrat Alain Berset, welche die Anzeigerstattenden dazu veranlasst haben soll, sich «*in einer trügerischen Sicherheit im Umgang mit geimpften Mitmenschen*» gefühlt zu haben, sich deswegen nicht an die Covid-Massnahmen gehalten zu haben und sich angeblich «*in erhöhte Gefahr hinsichtlich einer Übertragung durch das potentiell tödliche COVID-19 Virus brachte[n]*».

Der Tatbestand der Gefährdung des Lebens verlangt in objektiver Hinsicht, dass der Täter einen oder mehrere Menschen in unmittelbare Lebensgefahr bringt. Unmittelbar ist die Lebensgefahr dann, wenn nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Verletzung des geschützten Rechtsguts besteht (MAEDER, in: BSK StGB, Art. 129 N 13). An die Unmittelbarkeit der Lebensgefahr sind insgesamt hohe Anforderungen zu stellen.

Die Anzeigerstattenden legen nicht dar, und es ist ebenso wenig einzusehen, inwiefern sie durch die beanzeigte Aussage von Bundesrat Alain Berset einer unmittelbaren Lebensgefahr ausgesetzt worden sein sollen. Vielmehr behaupten sie bloss, mit potenziell ansteckenden Personen in Kontakt gekommen zu sein. Ob es indessen tatsächlich zu einer Ansteckung kam und ob diese Ansteckung kausal mit der Nichtbeachtung von Covid-Massnahmen aufgrund der angezeigten Aussage von Bundesrat Alain Berset verknüpft gewesen sein soll, wird von den Anzeigerstattenden weder behauptet, noch ist dies anderweitig nachvollziehbar. Eine unmittelbare Lebensgefahr im Sinne von

Art. 129 StGB liegt eindeutig nicht vor, und der objektive Tatbestand von Art. 129 StGB ist offensichtlich nicht erfüllt.

[3] Körperverletzung (Art. 122 f. StGB)

Beim (Grund-)Tatbestand der einfachen Körperverletzung handelt es sich um ein Antragsdelikt. Die Antragsfrist für Antragsdelikte beträgt 3 Monate seit Kenntnis des Täters und der Tat (Art. 31 StGB).

Der Anzeigerstatter [REDACTED] beanzeigte eine angebliche Körperverletzung am 23.01.2023. Soweit sich seine Anzeige auf die Aussage von Bundesrat Alain Berset vom 27.10.2021 oder auf die Daten seiner zeitlich noch weiter zurückliegenden Impfungen bezieht, wäre der Strafantrag offensichtlich verspätet.

Im Übrigen ist bezogen auf die Strafanzeige von [REDACTED] folgendes festzuhalten: Aus seinen zahlreichen Eingaben ergibt sich, dass er sich am 24.05.2021 und am 22.06.2021 gegen Covid-19 impfen liess. Die beiden Impfungen erfolgten damit rund 4 Monate vor der beanzeigten Aussage von Bundesrat Alain Berset. Schon nur aufgrund der zeitlichen Verknüpfungen ist offensichtlich, dass die fragliche Aussage von Bundesrat Alain Berset mit dem Impfverhalten des Anzeigerstatters nichts zu tun gehabt haben kann. Es ist nicht einzusehen, inwiefern Bundesrat Alain Berset für eine angebliche (und im Übrigen nicht im Ansatz belegte) Körperverletzung von Pascal Najadi verantwortlich sein soll.

[4] Betrug (Art. 146 StGB)

Beim Betrug gemäss Art. 146 StGB handelt es sich um ein Vermögensdelikt. Die Norm soll vor täuschungsbedingten Schädigungen des Vermögens schützen (vgl. SCHLEGEL, in: WOHLERS/GODENZI/SCHLEGEL (Hrsg.), HK StGB, Art. 146 N 1; BGE 117 IV 147).

Inwiefern die Anzeigerstatternden durch die Aussage von Alain Berset konkret am Vermögen geschädigt worden sein sollen, ist weder ersichtlich, noch wird dieser Vorwurf substantiiert oder beziffert. Der Tatbestand ist klarerweise nicht erfüllt.

[5] Nötigung (Art. 181 StGB)

Die Tathandlung der Nötigung besteht darin, dass der Täter Gewalt anwendet oder dem Opfer ernstliche Nachteile androht oder auf andere Weise seine Handlungsfreiheit beschränkt (DELNON/RÜDY, in: BSK StGB Art. 181 N 18 ff.).

Durch seine Aussage hat Bundesrat Alain Berset weder Gewalt angewendet oder jemandem ernstliche Nachteile angedroht, noch kommt der Aussage ein Gehalt zu, der im Ergebnis den Verhaltensweisen von Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile vergleichbare Zwangswirkung zukommt. Der Tatbestand ist mangels Tathandlung offensichtlich nicht erfüllt.

[6] Wahlbestechung (Art. 281 StGB)

Art. 281 StGB schützt die unverfälschte und unbeeinflusste Willenskundgabe der Stimm- und Wahlberechtigten. Tatbestandsmässig wird u.a. das Versprechen eines Vorteils gegenüber einem Stimmberechtigten erfasst, sofern damit bezweckt wird, dass dieser in einem bestimmten Sinne stimme (WEHRLE, in: BSK StGB, Art. 281 N 4). Der Vorteil muss als Belohnung für das gewünschte Stimmverhalten gekennzeichnet oder mindestens als solche erkennbar sein (WEHRLE, in: BSK StGB, Art. 281 N 5). Strafflos ist es demnach, Bürgern unabhängig von ihrer Stimmabgabe Vorteile zu versprechen (DONATSCH/THOMMEN/WOHLERS, Strafrecht IV, S. 383).

Der Anzeigerstatter [REDACTED] erblickt einen tatbestandsmässigen Vorteil darin, dass Bundesrat Alain Berset «*der Bevölkerung den Vorteil versprochen [habe], mit der Impfung bzw. dem entsprechenden Covid-Zertifikat zeigen zu können, dass man nicht ansteckend ist*». Die Kausalität erblickt der Anzeigerstatter [REDACTED] darin, dass «*ohne dieses Versprechen von Bundesrat Alain Berset, bzw. in Kenntnis der Wahrheit [...] hätte er (und viele andere sicher auch) [sich] weder impfen lassen noch die Aufrechterhaltung des Covid-19-Gesetzes befürwortet*».

Vorab kann auf die obigen Ausführungen verwiesen werden, wonach die beanzeigte Aussage von Bundesrat Alain Berset nicht kausal für das Impfverhalten von [REDACTED] gewesen sein kann. Im Übrigen ist zudem mit Blick auf das hier zu Diskussion stehende Interview offensichtlich, dass Bundesrat Alain Berset keine Belohnung für ein bestimmtes Stimmverhalten versprochen hat. Vielmehr hat er sich argumentativ für die Covid-19-Vorlage eingesetzt, worin offensichtlich keine Wahlbestechung im Sinne von Art. 281 StGB liegen kann.

[7] Verbreiten menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB)

Der objektive Tatbestand des Art. 231 StGB besteht darin, dass der Täter eine gefährliche, übertragbare menschliche Krankheit verbreitet. Inwiefern dieser Tatbestand mit der hier beanzeigten Aussage erfüllt sein soll, ist nicht ersichtlich. Bezeichnenderweise wird dazu in der Strafanzeige von [REDACTED] ebenfalls nichts Konkretes ausgeführt. Der Tatbestand des Art. 231 StGB ist klarerweise nicht erfüllt.

[8] Vergehen nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d sowie Art. 83 EpG

Schliesslich werden durch den Anzeigerstatter [REDACTED] noch Vergehen nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d sowie wegen Art. 83 EpG beanzeigt.

Nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d wird bestraft, wer Krankheitserreger in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer vorschriftsgemäss über die gesundheitsrelevanten Eigenschaften und Gefahren sowie über die erforderlichen Vorsichts- und Schutzmassnahmen zu informieren (Art. 28 [EpG]). Nach Bst. d wird bestraft, wer der Einschränkung

bestimmter Tätigkeiten oder der Berufsausübung zuwiderhandelt (Art. 38 [EpG]).

Auch diese Tatbestände sind offensichtlich nicht erfüllt, beziehen sich doch die angezeigten Tatbestände auf den professionellen Umgang mit Krankheitserregern, beispielsweise in Laboratorien oder in der Industrie (vgl. Botschaft vom 03.12.2010 zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen, BBl 2011 311, S. 381 ff.), bzw. auf sonstige Sonderkonstellationen. Solche Konstellationen liegen im hier zu beurteilenden Fall offenkundig nicht vor.

Fazit

Da die beanzeigten Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, ist die Nichtanhandnahme zu verfügen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).

Vereinigung des
Verfahrens
(Art. 26 Abs. 2 StPO)

In vorliegender Strafuntersuchung ist sowohl Bundesgerichtsbarkeit (Art. 312 StGB i.V.m. Art. 23 Abs. 1 Bst. j StPO) als auch kantonale Gerichtsbarkeit (Art. 129, Art. 122 f., Art. 146, Art. 181, Art. 231, Art. 281 StGB i.V.m. Art. 22 StPO, sowie Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d und 83 EpG i.V.m. Art. 84 Abs. 1 EpG) gegeben, wobei sich gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO die einheitliche Untersuchung und Beurteilung durch die Bundesbehörden rechtfertigt, weshalb die vorliegende Strafsache in der Hand der Bundesbehörden zu vereinigen ist.

Kosten, Entschädigung
und Genugtuung

Bei diesem Verfahrensausgang gehen die Kosten zu Lasten des Bundes (Art. 423 StPO).

Bundesrat Alain Berset ist im Übrigen durch die vorliegende Strafsache in seinen persönlichen Verhältnissen nicht besonders schwer verletzt worden, und ihm sind keine Aufwendungen oder wirtschaftlichen Einbussen entstanden. Es ist keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten (Art 430 Abs. 1 StPO).

Eröffnung der Verfügung

Die Anzeigeeerstattenden wurden im vorliegenden Fall soweit ersichtlich nicht unmittelbar in ihren Rechten verletzt, so dass ihnen die Stellung als Privatkläger grundsätzlich abzusprechen ist. Sie gelten als weitere Verfahrensbeteiligte im Sinne Art. 105 Abs. 1 Bst. b StPO. In Anwendung von Abs. 2 dieser Bestimmung ist ihnen die vorliegende Verfügung zu eröffnen, damit ihnen der Rechtsmittelweg bei Bedarf offensteht.


In Anwendung von

Art. 26 Abs. 2 StPO und Art. 310 StPO i.V.m. Art. 320 ff. StPO

wird verfügt:

1. Die Strafsache gegen Bundesrat Alain Berset wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Körperverletzung (Art. 122 f. StGB), Betrugs (Art. 146 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Wahlbestechung (Art. 281 StGB), Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB), sowie Vergehen nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d und 83 EpG wird gestützt auf Art. 26 Abs. 2 StPO in der Hand der Bundesbehörden vereinigt.
2. Die Strafsache gegen Bundesrat Alain Berset wegen Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Körperverletzung (Art. 122 f. StGB), Betrugs (Art. 146 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Wahlbestechung (Art. 281 StGB), Verbreitens menschlicher Krankheiten (Art. 231 StGB), sowie Vergehen nach Art. 82 Abs. 1 Bst. c und d und 83 EpG wird nicht anhand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).
3. Die Verfahrenskosten trägt die Bundeskasse (Art. 423 Abs. 1 StPO).
4. Bundesrat Alain Berset wird keine Entschädigung und keine Genugtuung ausgerichtet (Art 430 Abs. 1 StPO).
5. Allfällige Zivilforderungen werden auf den Zivilweg verwiesen.
6. Zustellung (per Einschreiben) an:
 - Bundesrat Alain Berset, per Adresse: GS-EDI, Inselgasse 1, 3003 Bern
 - [REDACTED]
 - Oberstaatsanwaltschaft Luzern, Zentralstrasse 28, Postfach, 6002 Luzern
 - Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Grenzacherstrasse 8, 4132 Muttenz
 - Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich
 - Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus, Postgasse 29, 8750 Glarus
7. Mitzuteilen nach Eintritt der Rechtskraft an:
 - Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft, zum Vollzug

Bundesanwaltschaft BA



Nils Eckmann
Leitender Staatsanwalt des Bundes

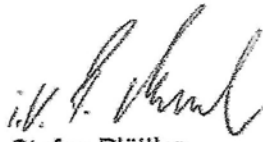


Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, erhoben werden.

Die Beschwerde muss spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer eingereicht oder zu deren Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 89 ff. StPO). *Hinweis: Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung.*

Genehmigt:



Stefan Blättler
Bundesanwalt